

---

# 1 Träger und Zweck des Vorhabens

---

## 1.1 Träger des Vorhabens

---

Träger des Vorhabens ist das

Kommunalunternehmen Markt Weilbach (KMW)  
Hauptstraße 53  
63937 Weilbach

## 1.2 Zweck des Vorhabens

---

Der Markt Weilbach besitzt ein Entnahmerecht für die Nutzung des Brunnens I (ehemals Neuer Brunnen Weilbach) zur Tw-Versorgung; für diese Fassung ist seit dem 28.09.2001 ein Wasserschutzgebiet (Az.: 43-863-02) festgesetzt (siehe Anlage W 1.2).

Für den Brunnen I Markt Weilbach liegt eine bis zum 30.09.2023 geltende beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis (Az.: 43-863-01) mit folgenden zulässigen Förderraten vor:

- bis zu 152.000 m<sup>3</sup>/a
- bis zu 692 m<sup>3</sup>/d
- bis zu 8 l/s (bis zu 10 l/s über einen Zeitraum von max. 1 – 2 Tagen<sup>1</sup>)

Der Markt Weilbach resp. das KMW strebt die Absicherung der Trinkwasserversorgung an. Des Weiteren soll ausgehend von Weilbach die Spitzenbedarfsdeckung für die Stadt Amorbach erfolgen. Hierzu wurde 2010 der Brunnen II (ehemals Versuchsbohrung II) niedergebracht. Für diesen Brunnen wird parallel zu den hier vorliegenden Antragsunterlagen ein Entnahmerecht – zunächst für die Durchführung eines Probetriebs über 5 Jahre – in folgendem Umfang beantragt:

- bis zu 48.000 m<sup>3</sup>/a
- bis zu 3,5 l/s

---

<sup>1</sup> Voraussetzung hierfür ist, dass der vorangehende Wasserspiegel auf mind. 122 m ü.NN liegt.

Aus dieser wasserwirtschaftlichen Änderung ergibt sich für das Gewinnungsgebiet Weilbach die Erfordernis der Anpassung des Wasserschutzgebietes an die zukünftigen Entnahmebedingungen. Die hier beantragte aktualisierte Schutzgebietsbemessung erfolgt unter Ansatz folgender Förderraten an den Brunnen I und II<sup>1</sup>:

- Schutzzone II: Spitzenförderung: 9,4 l/s Br. I und 3,5 l/s Br. II
- Schutzzone III: Gesamtförderung: 200.000 m<sup>3</sup>/a mit folgender Entnahmeverteilung:
  - Brunnen I: 152.000 m<sup>3</sup>/a (≅ ca. 5 l/s)
  - Brunnen II: 48.000 m<sup>3</sup>/a (≅ ca. 1,5 l/s)

Basierend auf dem vorliegenden GwModell (siehe Anhang) wird daher von dem Markt Weilbach die (Neu-) Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Brunnen I und II zur Sicherung der TwGewinnung des Marktes Weilbach und der Stadt Amorbach angestrebt.

**Zweck des Vorhabens ist somit die Einleitung des Wasserrechtsverfahrens zur (Neu-) Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Brunnen I und II gemäß §§ 51 und 52 WHG, einschließlich der Festsetzung des Schutzgebietskataloges (Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen innerhalb der WSG-Grenzen).**

<sup>1</sup> Angaben gemäß der Vorprüfung durch das WWA Aschaffenburg, Herr Scharf, Email 09.11.2012.

## 2 Bestehende Verhältnisse

### 2.1 Angaben zu den Fassungen

Im Folgenden sind die wesentlichen Angaben zu den Brunnen I und II Weilbach tabellarisch zusammengestellt:

	Brunnen I	Brunnen II
Kennzahl	4110 / 6321 / 00065	4110 / 6321 / 00092
Rechts-Wert	42 98 540	42 98 357.318
Hoch-Wert	55 06 740	55 06 430.716
Gemeinde	Markt Weilbach	Markt Weilbach
Flurstück	4180	4108
Gemarkung	Weilbach	Weilbach
Topographische Karte TK 25	6321 Amorbach	6321 Amorbach
Messpunkt (m ü.NN)	146,40	150,25
GOK (m ü.NN)	144,9	149,35
Tiefe (m ab GOK)	58	24
Ausbaudurchmesser (mm)	300	300
Filterstrecke von... bis... (m ab GOK, Kiesstrecken)	24 – 42 46 - 55	12 – 24
Ruhewasserspiegel	2009 -2013 Ø ca. 13 m u.MPH, hierbei handelt es sich aufgrund des täglichen Betriebs um keinen echten Ruhewasserspiegel	ca. 0,4 m u.GOK
Baujahr	1998	2010 - 2012

Die Bohrprofile und der Brunnenausbau sind als Anlage W 2 dokumentiert.

### 2.2 Wasserrechtliche Verhältnisse

Für den Brunnen I des Marktes Weilbach besteht folgendes Entnahmerecht (beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis bis zum 30.09.2023):

- bis zu 152.000 m<sup>3</sup>/a
- bis zu 692 m<sup>3</sup>/d
- bis zu 8 l/s (bis zu 10 l/s über einen Zeitraum von max. 1 – 2 Tagen)

Des Weiteren ist parallel zu dem hier vorliegenden Antragsunterlagen ein Wasserrecht für den Brunnen II in folgendem Umfang beantragt:

- bis zu 48.000 m<sup>3</sup>/a
- bis zu 3,5 l/s

Für die (Neu-) Bemessung des Wasserschutzgebietes sind die bestehenden und beantragten wasserrechtlichen Gegebenheiten an den Brunnen I und II des Marktes Weilbach zu beachten; dementsprechend sind folgende Förderraten relevant für die WSG-Bemessung:

GwFassung (Brunnen)	Genutzter GwLeder gemäß Brunnenaus- bauplänen	WSG- Bemessungsansatz	
		SZ III	SZ II
Brunnen I	Buntsandstein	200.000 m <sup>3</sup> /a	9,4 l/s
Brunnen II	Buntsandstein		3,5 l/s

### **2.3 Aktuelle Entnahmesituation**

Die monatlichen und jährlichen Entnahmen 2009 - 2013 aus dem Br. I sind als Anlage W 5.1.1 tabellarisch dokumentiert. Die jährliche Entnahme lag in den letzten 5 Jahren etwa zwischen 155.000 m<sup>3</sup>/a und 165.000 m<sup>3</sup>/a.

Die Nutzung des Brunnens II soll zukünftig die Überschreitung der wasserrechtlichen Entnahmeerlaubnis am Brunnen I verhindern. Des Weiteren sollen über den Brunnen II die Bedarfsspitzen der Stadt Amorbach abgedeckt werden.

## 3 Hydrogeologische Verhältnisse, GwStrömung

### 3.1 Untergrundaufbau

Das Untersuchungsgebiet liegt im östlichen Odenwald, etwa 5 km südsüdwestlich von Miltenberg. Geologisch ist es durch die Gesteinsschichten des Buntsandsteins geprägt (Buntsandstein-Odenwald).

Hydrogeologisch relevant ist die Schichtenfolge des Buntsandsteins, die sich vom Jüngerem zum Älteren wie folgt darstellt:

- Die jüngsten Buntsandstein-Schichten sind die Gesteine des Röt (Oberer Buntsandstein; so), die sandig (Plattensandstein) und/oder tonig-schluffig ausgebildet sein können (braunrote Tonsteinschichten, rotbunte Wechselfolge). Die Röt-Gesteine sind nur auf den Höhen des Winkel-Berges (südlich von Weckbach) und des Mainbullauer Berges verbreitet.
- Die Schichten des Mittleren Buntsandsteins (sm) überwiegen auf den Höhenlagen und in den Hangbereichen. Es handelt sich i. W. um Sandsteine, in die gelegentlich Tonsteinlagen eingeschaltet sind (z.B. Hardeggen-Wechselfolge, Detfurth-Wechselfolge).
- In den tieferen Hanglagen und - sofern nicht von quartären Lockergesteinen überdeckt - in den Tallagen stehen die Schichten des Unteren Buntsandsteins (su) an. Diese sind, bis auf den Tonlagen-Sandstein der Salmünster-Folge, überwiegend sandig ausgebildet. Diese Sandstein-Schichten können insgesamt bis zu 200 m mächtig sein und - unter Berücksichtigung der durch Erosion bedingten Mächtigkeitsreduzierung - südlich von Weilbach bis zu mehr als 150 m unter dem Niveau des Mudautals anstehen (Gelnhausen-Folge).
- Unterlagert werden die su-Sandsteine vom überwiegend tonigem Bröckelschiefer (suB), der etwa 40 m mächtig ist und dessen Obergrenze bei rd. 30 m ü.NN liegt.

Bereichsweise werden die Buntsandstein-Schichten von quartären Lockergesteinen überlagert:

- In den Talbereichen kommen Talfüllungen vor, die lehmig aber auch sandig ausgebildet sein können. Die Mächtigkeit dieser Lockersedimente liegt im Meter-Bereich und vermutlich stets < 10 m.
- An den Talrändern ist i.d.R. eine Hangschutt-Überdeckung der Buntsandstein-Schichten gegeben, deren Mächtigkeit vermutlich wenige Meter beträgt.
- Auf der Höhe der Mainbullauer Berges – in der Umgebung von Mainbullau – sind Löß und Lößlehm flächenhaft verbreitet.

### 3.2 Hydrogeologische Verhältnisse

Für die folgende Betrachtung gilt die in dem vorliegenden GwModell (siehe Anhang) dargestellte hydrogeologische Modellvorstellung hinsichtlich der GwStrömung im Unteren Buntsandstein (su) im Bereich Weilbach.

Aus dieser Modellvorstellung und aus den Wasserstandsverhältnissen in der Umgebung leiten sich folgende hydrogeologische Verhältnisse ab:

- Die Mud wirkt großräumig als Vorfluter für die von SW nach ENE verlaufende GwStrömung im Unteren Buntsandstein (su) und Quartär. D.h. der GwAbfluss erfolgt – soweit er nicht durch Brunnenentnahmen beansprucht ist – unterirdisch in Richtung der Mud.
- Eine wirksame hydraulische Trennung zwischen dem quartären Poren-GwLeiter des Mudtales und dem unterlagernden BuntsandsteinGwLeiter (su) ist hier nicht anzunehmen.
- Der die su-Sandsteine unterlagernde Bröckelschiefer (suB) wirkt als GwHemmer und bildet somit die Basis des GwLeiters.
- Aufgrund einer bekannten tektonischen Störung entlang des Mud-Tales (Amorbach über Weilbach bis Miltenberg) treten talparallel erhöhte Gebirgsdurchlässigkeiten auf.
- Werden die Brunnen im Mudtal betrieben, so liegt der Mudwasserspiegel höher als der (abgesenkte) Brunnenwasserspiegel, so dass ein hydraulisches Gefälle vom Oberflächenwasser zu den Brunnen hin besteht.
- Die GwNeubildungsspende ( $q_{Gw1}$ ) durch Niederschlag beträgt im Mittel ca.  $5 \text{ l/s} \cdot \text{km}^2$  (siehe Anhang /5/); abweichend hiervon ist in den Hochlagen tendenziell ein höherer und in den Talbereichen ein niedrigerer Betrag für  $q_{Gw}$  anzunehmen. Die Angaben in der Hydrogeologische Karte Bayern (siehe Anhang /8/) bestätigen den mittleren Betrag für die GwNeubildungsspende von ca.  $5 \text{ l/s} \cdot \text{km}^2$ ; dieser Betrag wird im Folgenden als maßgebend angesehen.
- Zudem wird für die weiteren Betrachtungen eine GwNeubildungsspende von  $3,2 \text{ l/s} \cdot \text{km}^2$  ( $q_{Gw2}$ ) berücksichtigt, die in „Grundwasserneubildung in Bayern“ (siehe Anhang /9/) als durchschnittlicher Wert für den mittleren Niedrigwasserabfluss (MNQ) im Einzugsgebiet der Mud genannt wird; dieser Betrag gilt im Folgenden als theoretischer unterer Grenzwert der GwNeubildungsspende in diesem Gebiet.

## 4 GwQualität und Aufbereitung

In der Anlage W 3.1 sind die Ergebnisse der jährlichen Rohwasseranalysen aus dem Zeitraum 2010 bis 2014 für den Brunnen I dokumentiert. Für den Brunnen II liegen bisher nur die in Anlage W 3.2 durchgeführten Rohwasseranalysen aus dem Jahr 2012 vor. Im Wesentlichen ist folgendes für den Beobachtungszeitraum festzustellen:

➤ **Brunnen I:**

Bei dem Wasser aus dem Brunnen Ia handelt es sich gemäß den Hauptinhaltsstoffen um ein Wasser von Ca-HCO<sub>3</sub>-Typ mit rd. 8 - 9°dH und dieses ist damit als weich bis mittel zu bezeichnen.

Der Nitratgehalt zeigt mit 8,3 – 9,6 mg/ und Pflanzenschutzmittel unter der Nachweisgrenze keinen merklichen landwirtschaftlichen Einfluss auf.

Die vorliegenden Untersuchungsergebnisse belegen keine einwandfreie mikrobiologische Wasserbeschaffenheit; bei den durchgeführten Rohwasseruntersuchungen wurden immer Coliforme Keime nachgewiesen. Da das Rohwasser desinfiziert wird, stellt dies aber keine Grenzwertüberschreitung im Sinne der TrinkwV dar.

Grenzwertüberschreitungen gemäß TrinkwV zeigt das Wasser gemäß den vorliegenden Rohwasseruntersuchungen nach EÜV nicht.

➤ **Brunnen II:**

Bei dem Wasser aus dem Brunnen II handelt es sich gemäß den Hauptinhaltsstoffen um ein Wasser von Ca-HCO<sub>3</sub>-Typ mit ≤ 3°dH und dieses ist damit als weich zu bezeichnen.

Der Nitratgehalt zeigt mit 4,4 – 5,5 mg/l und keinem Nachweis von Pflanzenschutzmittel ein Wasser ohne Beeinflussung aus der Landwirtschaft auf.

Der technische Grenzwert für die Calcitlösekapazität von 5 mg/l wird mit 27,9 mg/l überschritten; das Wasser muss entsäuert werden.

Das vorliegende Untersuchungsergebnis belegt keine einwandfreie mikrobiologische Wasserbeschaffenheit; bei der durchgeführten Rohwasseruntersuchung wurden Coliforme Keime nachgewiesen. Da das Rohwasser zukünftig desinfiziert wird, stellt dies aber keine Grenzwertüberschreitung im Sinne der TrinkwV dar.

Weitere Grenzwertüberschreitungen gemäß TrinkwV zeigt das Wasser gemäß den vorliegenden Rohwasseruntersuchungen nach EÜV nicht.

Das Rohwasser aus dem Brunnen I und zukünftig auch das Rohwasser aus dem Brunnen II wird mittels eines Flachbettbelüfters physikalische entsäuert und anschließend über eine Ultrafiltration filtriert und mittels Chlordioxid desinfiziert.

---

## **5 Vorgeschlagene Bemessung des Wasserschutzgebietes für die Brunnen I und II Markt Weilbach**

---

### **5.1 Bemessungsgrundlagen und -ansätze**

---

Die Bemessung des vorgeschlagenen Wasserschutzgebietes basiert auf folgenden Vorgaben und Richtlinien:

- DVGW-Regelwerk, Technische Regel Arbeitsblatt W 101- Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete; Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser, Juni 2006.
- Merkblatt Nr. 1.2/7 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, 01.01.2010: Wasserschutzgebiete für die öffentliche Wasserversorgung – Teil 1: Wasserschutzgebiete als Bereiche besonderer Vorsorge – Aufgaben, Bemessung, Festsetzung.
- Bewertung der Deckschichten an den Brunnenstandorten und deren näherer Umgebung nach der Methode von HÖLTING et al. – Geol. Jb. Reihe C, Heft 63 – Konzept zur Ermittlung der Schutzfunktion der GwÜberdeckung, Hannover 1995.

Die Bewertung der Schutzfunktion der Deckschichten in Anlage W 6 zeigt, dass diese an den Brunnenstandorten gering und entlang der westlich gelegenen Hangbereiche nur als mittel einzustufen ist. Allerdings nimmt die Schutzfunktion der Deckschichten nach W und SW aufgrund des zunehmenden GwFlurabstandes deutlich zu und kann im Brunnenferneren Teil des GwEinzugsgebietes als durchgängig hoch bis sehr bewertet werden.

Folgendes Abgrenzungsschema gemäß Merkblatt Nr. 1.2/7 des Bayer. Landesamtes für Umwelt, 01.01.2010 gilt für die Bemessung des Wasserschutzgebietes für die Brunnen I und II Weilbach (siehe Anlage W 1.5):

- Aufgrund des geringen GwFlurabstandes ist davon auszugehen, dass im Nahbereich der Brunnen eine geringe bis sehr geringe Schutzfunktion der Deckschichten gegeben ist; in den westlich gelegenen Hangbereichen ist diese als mittel einzustufen.
- Nach W und SW steigt die Schutzfunktion der Deckschichten auf hoch bis sehr hoch an; diese Schutzfunktion der Deckschichten kann im Brunnenferneren Teil des GwEinzugsgebietes aufgrund der hydrogeologischen Gesamtsituation durchgängig angenommen werden.
- Aufgrund dieser Gegebenheiten können die Teile des GwEinzugsgebietes, die im SW (evtl.) über die oberirdische Einzugsgebietsgrenze hinausreichen, als Teileinzugsgebiet mit geringer Schutzbedürftigkeit gewertet werden und außerhalb des WSG verbleiben.

Das vorliegende GwModell Markt Weilbach (siehe Anhang) bildet die wesentliche Grundlage für die Bemessung der Schutzzonen II und III. Ergänzend dazu wurde als Anlage W 4 die geohydraulischen Berechnungen zur WSG-Bemessung der 50-Tage-Zone unter den u. g. Bemessungsansätzen dokumentiert.



Es gelten die in der folgenden Tabelle genannten Bemessungsgrundlagen für die einzelnen Schutzzonen; diese werden im folgenden Kapitel noch näher erläutert.

Schutzzone	Bemessungsansätze bzw. -vorgaben
<b>Schutzzone I</b> (Fassungsbereiche)	DVGW-Vorgabe: <b>mindestens 10 m allseitig um den jeweiligen Brunnen</b> ; die Einhaltung dieses Mindestkriteriums ist aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ausreichend.
<b>Schutzzone II</b> (Engere Schutzzone)	Bemessung anhand der GwModell-gestützt ermittelten <b>50-Tage-Linien</b> unter Ansatz der möglichen <b>Spitzenförderung</b> an den Brunnen Weilbach wie folgt: <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Brunnen I: 9,4 l/s (≅ 812 m<sup>3</sup>/d)</li> <li>➤ Brunnen II: 3,5 l/s (≅ 302 m<sup>3</sup>/d)</li> </ul> Aufgrund des Grundstückszuschnitts gemeinsame Schutzzone II für die Brunnen I und II.
<b>Schutzzone III</b> (Weitere Schutzzone)	Ansatz der <b>GwEinzugsgebietsberechnung</b> für die zukünftig geplante <b>Durchschnittsentnahme</b> von bis zu 200.000 m <sup>3</sup> /a; Nachweis: Einzugsgebietsberechnung unter Ansatz folgender Durchschnittsentnahmen: <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Brunnen I: ca. 152.000 m<sup>3</sup>/a bzw. ca. 5,0 l/s</li> <li>➤ Brunnen II: ca. 48.000 m<sup>3</sup>/a bzw. ca. 1,5 l/s</li> </ul> Ausgrenzung des TEZG mit hoher bis sehr hoher Schutzfunktion der Deckschichten jenseits oberirdischer Einzugsgebietsgrenzen.  Keine Differenzierung in Teilzonen IIIA und IIIB bzw. nach Risikozonen da die Deckschichtensituation im gesamten GwEinzugsgebiet vergleichbar ist.

## **5.2 Bemessung der einzelnen Schutzzonen des WSG**

### **5.2.1 Fassungsbereich (Schutzzone I)**

Die Schutzzone I soll den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlage vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Die Schutzzone I erfüllt dann die Forderung gemäß dem einschlägigen DVGW-Regelwerk W 101 resp. gemäß LfU-Merkblatt 1.2/7, wenn der (einzuzäunende) Fassungsbereich eine Mindestausdehnung von allseitig 10 m um den Brunnen aufweist. Dies ist an dem Brunnen I bereits gegeben und soll am Brunnen II analog erfolgen; eine Neufestsetzung der Schutzzonen I ist daher nur am Brunnen II erforderlich.

### **5.2.2 Engere Schutzzone (Schutzzone II)**

Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z.B. Bakterien, Viren, Parasiten und Wurmeiern) sowie vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die bei geringer Fließdauer und -strecke zur TwGewinnungsanlage gefährlich sind. Maßgebend für die Bemessung der Engeren Schutzzone ist die 50-Tage-Linie, jedoch soll eine oberstromige Ausdehnung von 100 m ab der Fassung, in begründeten Fällen 50 m, nicht unterschritten werden.

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben wird die Schutzzone II wie folgt bemessen:

- Abdeckung der 50-Tage-Linie, berechnet unter Ansatz folgender möglicher Spitzenentnahmen:
  - Brunnen I: 9,4 l/s ( $\cong$  812 m<sup>3</sup>/d)
  - Brunnen II: 3,5 l/s ( $\cong$  302 m<sup>3</sup>/d)
- Eine reduzierte Ausdehnung der Schutzzone II ist bei der gegebenen Deckschichtensituation im Brunnennahbereich fachlich nicht zu begründen.

### **5.2.3 Weitere Schutzzone (Schutzzone III)**

Die Zone III soll den Schutz vor weit reichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen gewährleisten. Die "Weitere Schutzzone" soll in der Regel bis zur Grenze des unterirdischen Einzugsgebietes der Gewinnungsanlage reichen. Bei größeren GwEinzugsgebieten resp. bei größeren WSG ist die Aufteilung der Weiteren Schutzzone in Teilzonen IIIA und IIIB möglich.

Aufgrund der vermutlich höchstens mittleren Schutzfunktion der Deckschichten des Buntsandsteins im Einzugsgebiet Brunnen Weilbach sollte entsprechend der einschlägigen DVGW-Richtlinie das WSG das gesamte GwEinzugsgebiet erfassen. Es wird daher vorge-

schlagen, die Schutzzone III unter Ansatz des berechneten GwEinzugsgebietes festzusetzen, und zwar gemäß der Berechnung „Mittleres Einzugsgebiet“ bzw. Start der Bahnlinien in der Zellmitte. Maßgebend für die Berechnung des GwEinzugsgebietes sind folgende Förderraten:

- o Brunnen I: ca. 152.000 m<sup>3</sup>/a bzw. ca. 5,0 l/s
- o Brunnen II: ca. 48.000 m<sup>3</sup>/a bzw. ca. 1,5 l/s

Die Summe der berechneten Bahnlinien beschreibt das (modelltheoretische) Gesamt-GwEinzugsgebiet der Brunnen.

Des Weiteren gilt folgende Überlegung für die WSG-Bemessung:

Die einschlägige DVGW-Richtlinie gestattet bei sehr großen GwEinzugsgebieten den Ansatz der GwNeubildungsfläche bei der WSG-Bemessung. Diese (rechnerisch notwendige) Bilanzfläche zur Gw-haushaltlichen Deckung der zukünftigen Durchschnittsentnahme von 200.000 m<sup>3</sup>/a bzw. ca. 6,5 l/s wird durch das bestehende WSG erfasst:

- Das bestehende WSG hat eine Gesamtfläche von ca. 2,7 km<sup>2</sup>.
- Auch bei Ansatz der eher unterdurchschnittlichen GwNeubildungsspende von  $q_{Gw2} = 3,2 \text{ l/s} \cdot \text{km}^2$  wäre diese WSG-Fläche somit ausreichend, um eine natürliche GwNeubildungsrate von ca. 8,6 l/s bereitzustellen.
- Umgekehrt betrachtet wäre bei einer GwNeubildungsspende von  $q_{Gw2} = 3,2 \text{ l/s} \cdot \text{km}^2$  zur Gw-haushaltlichen Deckung des Erschließungsziels (6,5 l/s) bereits eine GwNeubildungsfläche von ca. 2 km<sup>2</sup> ausreichend. Das vorgeschlagene WSG schließt somit die rechnerisch notwendige GwNeubildungsfläche sicher ein.

Aufgrund dieser Überlegungen wird vorgeschlagen, die Schutzzone III des bestehenden WSG nicht zu verändern; es reicht in dieser Form bei den geplanten Förderraten auch für die Brunnen I und II Weilbach gemeinsam aus.

Aufgrund der hohen bis sehr hohen Schutzfunktion der Deckschichten im Brunnen-fernen Teil des (möglichen) GwEinzugsgebietes können (evtl. bestehende) Teileinzugsgebietsflächen jenseits oberirdischer Einzugsgebietsgrenzen im W und SW außerhalb des WSG verbleiben bzw. ist eine entsprechende Erweiterung der Schutzzone III nicht erforderlich.

### **5.3 Schutzgebietskatalog**

---

Der festzusetzende WSG-Katalog (Vorschlag) in Anlehnung an die einschlägige aktuelle Musterverordnung (Arbeitshilfe) der Bayerischen Wasserwirtschaftsverwaltung unter Berücksichtigung der entsprechenden Erfahrungen im Landkreis Miltenberg ist in der Anlage W 1.4 enthalten.

Der vorgeschlagene WSG-Katalog basiert auf der Einschätzung, dass das Erschließungsgebiet des Marktes Weilbach in einer ländlichen Region liegt, in dem die typischen durch-

schnittlich Verhältnisse und Nutzungsbedingungen in diesem Raum gegeben sind. Daher werden im Regelfall die Nutzungsbeschränkungen (Formulierungen) gemäß der aktuellen Musterverordnung (Arbeitshilfe) übernommen.

Die Konkretisierung der Zahlen- und Datumsangaben unter Punkt 6 wird wie folgt begründet:

- Die Sperrfristen für die Düngung gemäß Pkt. 6.2 sowie die terminlichen Vorgaben betreffend die ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht gemäß Pkt. 6.4 entsprechen vergleichbaren Werten in der Region mit ähnlichen Bedingungen für die landwirtschaftliche Nutzung. Dies entspricht auch dem bestehenden Schutzgebietskatalog gemäß der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Miltenberg vom 28.09.2001.
- Die Begrenzung der möglichen Rodungsfläche unter Pkt. 6.13 folgt der Überlegung, dass im Buntsandstein-Gebiet auch oberflächennah eine starke Klüftung gegeben sein kann. Unter diesen Bedingungen ist eine stärkere GwGefährdung durch Rodungsarbeiten nicht auszuschließen, so dass diese auf möglichst eng begrenzte Flächen beschränkt bleiben sollten.

## 6 Bewertung möglicher Konfliktpotentiale für die zukünftige Trinkwassergewinnung

Die (Neu-) Ausweisung des Wasserschutzgebietes beinhaltet lediglich, dass für den Brunnen II eine Schutzzone I ausgewiesen werden muss und dass die bestehende Schutzzone II nach Süden erweitert wird. Die Schutzzone III bleibt bestehen.

Soweit derzeit bekannt, sind die möglichen Konfliktpotentiale in der folgenden Tabelle gemeinsam mit den möglichen Konfliktlösungsansätzen zusammengestellt.

konkurrierende Nutzung	Art der Nutzung	Einschätzung des Konfliktpotentials, mögliche Konfliktlösungsansätze
Ortslagen	Siedlungsflächen	kein Konfliktpotential, da außerhalb der bestehenden WSG-Fläche gelegen
Landwirtschaftliche Nutzungen	Landwirtschaftliche Nutzflächen	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ geringes Gefährdungspotential; Risikobegrenzung durch WSG-Ausweisung</li> <li>➤ ggf. Konfliktlösung durch Ausgleichszahlungen durch das WVU und/oder vertragliche Lösungen</li> </ul>
Forstwirtschaftliche Nutzungen	Waldflächen	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ geringes Gefährdungspotential; Risikobegrenzung durch WSG-Ausweisung</li> <li>➤ ggf. Konfliktlösung durch Ausgleichszahlungen durch das WVU und/oder vertragliche Lösungen</li> </ul>
NSG, FFH-Flächen	Naturschutzgebiet, ökologisch wertvolle Flächen	kein Konfliktpotential; Fassungsgebiete liegen außerhalb derartiger Flächen
Fischteiche	nicht gewerbliche Fischzucht	Bei zu hoher GwEntnahme am Brunnen II Weilbach können die wasserrechtlich genehmigten Fischteiche Deuchert und Lenz beeinträchtigt werden. Diesem Konfliktpotential wird durch Begrenzung der Förderrate an diesem Brunnen auf $\leq 3,5$ l/s begegnet.

---

## 7 Alternativenprüfung

---

Das Kommunalunternehmen Markt Weilbach versorgt die eigenen Ortsteile Weilbach, Reuenthal, Weckbach, Gönz, Wiesenthal und Ohrenbach mit TwWasser aus der eigenen Wassergewinnung. Des Weiteren liefert der Markt Weilbach Wasser an den Stadtteil Mainbullau der Stadt Miltenberg und wird im Gegenzug durch die Energieversorgung Miltenberg-Bürgstadt (EMB) mit Wasser beliefert. Die Einspeisung und Weitergabe erfolgt in der Regel im gleichen Verhältnis.

Die EMB stellt ein großes Versorgungsunternehmen im Landkreis Miltenberg dar, welches den Bereich Miltenberg - Bürgstadt sowie in Teilen die Stadt Amorbach, Eichenbühl, Weilbach und den westlichen Teil der Erfalgruppe mit Trinkwasser versorgt.

Im Frühjahr 2009 wurde die EMB von der Stadt Amorbach ersucht, die Möglichkeit einer Wasserlieferung zur zeitweiligen Spitzenbedarfsdeckung zu prüfen, beim Ansatz einer Liefermenge von bis zu 50.000 m<sup>3</sup>/a. Im Vorfeld dessen wurden bereits zur Absicherung der TwVersorgung der Stadt Amorbach verschiedene Erschließungs- bzw. Anschlussoptionen (z.B. an den Markt Schneeberg) geprüft und verworfen.

Für den Versorgungsbereich der EMB wurde 2010 ein langfristiges TwVersorgungskonzept (Sicherung der TwVersorgung von Miltenberg – Bürgstadt, TwVersorgungskonzept – Abschlussgutachten, HG Büro für Hydrogeologie und Umwelt GmbH, Gießen Februar 2010) erarbeitet, welches den zuständigen Behörden vorliegt.

Im Zuge der Überlegungen zum TwVersorgungskonzept der EMB kamen der Markt Weilbach, die Stadt Amorbach und die EMB überein, die zukünftige Wasserlieferung zur Spitzenbedarfsdeckung der Stadt Amorbach über einen 2. Brunnen in Weilbach zu realisieren. Gegenüber der ursprünglich angedachten Wasserlieferung aus den EMB- Fassungen am Bullauer Berg bietet diese Lösung leistungstechnische und wirtschaftliche Vorteile und bewirkt zugleich eine bessere Absicherung der TwVersorgung des Marktes Weilbach. Eine Abdeckung des Spitzenbedarfs der Stadt Amorbach alternativ durch die TwFassungen der EMB ist somit aktuell nicht gegeben.

Insgesamt gesehen stellt somit der Brunnen II Weilbach unter den derzeitigen Bedingungen die zweckmäßigste Alternative zur Spitzenabdeckung der Stadt Amorbach und zur Absicherung der TwVersorgung des Marktes Weilbach dar.

---

## 8 Auswirkung des Vorhabens

---

Innerhalb der neu festzusetzenden Schutzzonen II und III werden Einschränkungen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen notwendig. Der eventuell hieraus resultierenden Ausgleichspflicht hat der Markt Weilbach nachzukommen.

Im Zusammenhang mit der Festsetzung des WSG kann für die betreffenden Flurstücke rechtlich keine Wertminderung geltend gemacht werden.

Prinzipiell gilt, dass ein Ausgleichsanspruch nur im Zusammenhang mit der land- und forstwirtschaftlichen und – im Sonderfall – auch der gartenbaulichen Nutzung (Bewirtschaftung) hergeleitet werden kann. Gartenbaubetriebe können nur dann einen Anspruch auf Ausgleichszahlungen geltend machen, wenn sie (auch) als landwirtschaftlicher Betrieb amtlich anerkannt sind.

Es wird davon ausgegangen, dass sämtliche bestehenden Anlagen, Gebäude, Straßen etc. baurechtlich genehmigt sind, sodass für diese Bestandsschutz gilt. Eventuell nach der Festsetzung des WSG geltende (neue) Auflagen gehen zu Lasten des betreffenden Bauherrn.

---

## 9 Rechtsverhältnisse

---

Die Unterhaltspflicht für die Brunnen und die technischen Anlagen obliegt dem Vorhabensträger.

**Büro HG GmbH**

Gießen, Dezember 2014



Dipl.-Geol. Dr. Bernd Hanauer



Dipl.-Ing. (FH) Myrjam Scharfe